

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.10.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0936/19 öffentlich
Sitzung am Gremium 16.10.2019 Wahlausschuss		
		Beschlussqualität Entscheidung
Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahlen am 13. September 2020		

Grund der Vorlage

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 gemäß § 4 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG).

Beschlussvorschlag

Der Wahlausschuss beschließt:

1. die Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke entsprechend der Anlage 1.
2. die Beibehaltung der Grenzen der Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2014 mit folgenden Ausnahmen:
 Im Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katernberg, werden (zur Erreichung des Abweichungshöchstwertes von 25 v. H.) die Kommunalwahlbezirke 21-Uellendahl-Ost, 22-Uellendahl-West und 23-Katernberg wie folgt angepasst:
 Der
 - Kommunalwahlbezirk 22-Uellendahl-West gibt den Stimmbezirk 063 an den Kommunalwahlbezirk 21-Uellendahl-Ost ab,
 - Kommunalwahlbezirk 21-Uellendahl-Ost gibt den Stimmbezirk 058 an den Kommunalwahlbezirk 22-Uellendahl-West ab,
 - Kommunalwahlbezirk 23-Katernberg gibt den Stimmbezirk 075 an den Kommunalwahlbezirk 22-Uellendahl-West ab.
3. Der Wahlausschuss nimmt die Anpassung der Grenze der Stimmbezirke 204, 205 und 222 innerhalb des Kommunalwahlbezirks 82-Langerfeld-Süd-Beyenburg zur Kenntnis.
4. Der Wahlausschuss nimmt die Erhöhung der Briefwahlbezirke zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Zu 1.) Anzahl Kommunalwahlbezirke

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 250.000, aber unter 400.000 sind **66 Ratsmitglieder, davon 33 in Wahlbezirken** zu wählen (§ 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)), deren Grenzen die Grenzen der zehn Stadtbezirke nicht schneiden dürfen (§ 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 KWahlG).

Mit dem Beschluss des Wahlausschusses über die Einteilung des Wahlgebiets und dessen anschließender öffentlicher Bekanntmachung sind die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber gegeben.

Zu 2.) Abweichung der Einwohnerzahl je Kommunalwahlbezirk vom Durchschnitt

Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 v.H. nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. (§ 4 Abs. 2 KWahlG).

Bei der Prüfung dieser Abweichungsgrenze ergab sich ein Wert, der die Abweichungsgrenze von 25 v.H. überschreitet.

Im Stadtbezirk 2 Uellendahl-Katerberg, müssen zur Erreichung des Abweichungshöchstwertes von 25 v. H. die Kommunalwahlbezirke 21-Uellendahl-Ost, 22-Uellendahl-West und 23-Katernberg angepasst werden.

Dazu gibt der

- Kommunalwahlbezirk 22-Uellendahl-West den Stimmbezirk 063 an den Kommunalwahlbezirk 21-Uellendahl-Ost ab,
- Kommunalwahlbezirk 21-Uellendahl-Ost den Stimmbezirk 058 an den Kommunalwahlbezirk 22-Uellendahl-West ab,
- Kommunalwahlbezirk 23-Katernberg den Stimmbezirk 075 an den Kommunalwahlbezirk 22-Uellendahl-West ab.

Der Anlage 2 ist die Ermittlung der Abweichung und die Neuordnung nach absoluten sowie nach v.H.-Werten zu entnehmen.

Zu 3.) Anpassung der Grenze der Stimmbezirke 204, 205 und 222 innerhalb des Kommunalwahlbezirks 82-Langerfeld-Süd-Beyenburg

Die Stimmbezirks Grenzen der Stimmbezirke 204 und 205 werden dahingehend verändert, dass der Stimmbezirk 222 darin aufgenommen wird. Im Stimmbezirk 222 waren zur Europawahl am 26. Mai 2019, 231 Wahlberechtigte verzeichnet. Ein Anstieg von Wahlberechtigten ist in den nächsten Jahren dort nicht zu erwarten. Die massive Abweichung zur durchschnittlichen Zahl von 1.100 Wahlberechtigten im Stimmbezirk ist eklatant und steht nicht mehr in einem zu vertretenden Verhältnis. Demnach werden die

Wahlberechtigten des Stimmbezirkes 222 den unmittelbar angrenzenden Stimmbezirken 204 und 205 zugeordnet.

Zu 4.) Erhöhung der Briefwahlbezirke

Die Erfahrungen bei den letzten Parlamentswahlen (Landtags-, Bundestags- und Europawahl) haben einen stetig ansteigenden Anteil der Briefwähler gezeigt. Es wird erwartet, dass dieser Trend anhält. Es wird empfohlen, diesem Trend in der Art zu begegnen, dass die Briefwahlbezirke verkleinert werden. Dazu wird die Anzahl der Briefwahlbezirke von 43 auf 50 Briefwahlbezirke erhöht. Es wird erwartet, dass die Änderung den Aufwand der Briefwahlvorstände verringert und das Wahlergebnis der Briefwahlbezirke in einer adäquaten Zeit am Wahlabend ermittelt werden kann.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Gem. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie teilt der Wahlausschuss die Wahlbezirke spätestens am 28. Februar 2020 in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Bewerber für die (Kommunal-)Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebiets in (Kommunal-) Wahlbezirke gewählt werden (§ 17 Abs. 4 KWahlG).

Anlagen

Anlage 1- Einteilung des Wuppertaler Stadtgebietes in Stadtbezirke und (Kommunal)Wahlbezirke

Anlage 2- Abweichung der Einwohnerzahl je (Kommunal)Wahlbezirk vom Durchschnitt